

**Kooperationsvereinbarung zwischen
dem Polizeipräsidium Ravensburg,
Frauen und Kinder in Not e.V. (Beratungs-u. Interventionsstellen)
und dem Diakonischen Werk Oberschwaben-Allgäu-Bodensee
sowie der Caritas Bodensee-Oberschwaben (kraft.akt)**

I. Fachliches Verständnis

Gewalt in sozialen Beziehungen ist keine Privatsache, sondern eine Verletzung der Menschenrechte und somit eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Ihr ist ein multiprofessionelles und aufeinander abgestimmtes Vorgehen entgegenzusetzen.

Ursachen liegen in ungleichen Machtverhältnissen und Lebenschancen, so dass insbesondere Frauen in ihren Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt und gefährdet sind. Häusliche Gewalt ist unabhängig von Alter, Bildungsstand, Einkommen, Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit.

Mögliche Folgen sind körperliche und seelische Schädigungen und soziale Benachteiligungen. Söhne und Töchter, die in einem Klima von Aggression und Angst aufwachsen, sind in unterschiedlichem Ausmaß immer mitbetroffen.

Laut Istanbul-Konvention beinhaltet Häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, seelischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

II. Ziel der Kooperationsvereinbarung

Polizeiliches Einschreiten ist zur akuten Gefahrenabwehr wirksam. Für eine nachhaltige und langfristige Unterbrechung der Gewaltdynamik sind weitere zeitnahe, zugehende Angebote sowie ein interdisziplinäres Tätigwerden erforderlich.

Dies gilt analog bei Konflikten im familiären Umfeld. Je früher die Gewaltspirale durchbrochen wird, desto eher ist eine nachhaltige Hilfe erfolgreich.

Abgestimmte und standardisierte Ablaufverfahren zwischen Polizei, Beratungs- und Interventionsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhaus sichern die Qualität der Intervention.

Individuelle – zunächst getrennte - Krisenberatung für alle Beteiligten (Frauen, Männer, Kinder/Jugendliche) bezüglich Gewaltschutz und psychosozialen Fragen soll Deeskalation bewirken und Perspektiven eröffnen.

III. Vorgehensweisen der beteiligten Stellen:

Vorgehen der Polizei

- Die Polizei informiert die Gefährdete über das pro-aktive Beratungsangebot der Beratungs- und Interventionsstelle, unabhängig von der Erteilung eines Wohnungsverweises.
- Sie informiert den Gefährder über das pro-aktive Angebot der Männerberatung (kraft.akt).
- Die Sachbearbeiter*in „Häusliche Gewalt“ der Polizeidienststelle übernimmt die weitere Bearbeitung. Hierzu gehört auch die Informationsweitergabe an andere Behörden (z.B. Jugendamt und Ordnungsamt) bzw. sog. nicht-öffentliche Stellen (z.B. Beratungsstellen) im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen nach § 59 i.V.m. § 15 PolG BW.
- Die Polizei holt bei Einverständnis der Beteiligten deren schriftliche Einwilligung zur jeweiligen Weiterleitung ihrer Kontaktdaten und der zur Beratung erforderlichen Daten an die Beratungs- und Interventionsstelle sowie an die Männerberatung (kraft.akt) ein und gewährleistet eine zeitnahe Datenübermittlung, um eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- Fühlt sich die Gefährdete zuhause nicht ausreichend geschützt, unterstützt die Polizei bei der Kontaktaufnahme mit dem Frauen-/Kinderschutzhaus (bei Sprachbarriere: Bundeshilfetelefon 08000 116 016).
- Die Polizei bietet im Rahmen der allgemeinen Kriminalprävention zielgruppenorientierte Präventionsprogramme an, die auch im Kontext häuslicher Gewalt stehen, z.B.:
 - Präventionsprogramm „Herausforderung Gewalt - Zivilcourage“
<https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/35-herausforderung-gewalt/>
für Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 7 oder 8.
 - Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“
<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/praeventionsprogramm-sicher-unterwegs-gewalt-gegen-frauen-im-oeffentlichen-raum/>
für Mädchen und Frauen ab 16 Jahren

Vorgehen der Frauenberatung

- Die Beratungs- und Interventionsstelle nimmt nach Eingang der polizeilichen Mitteilung zeitnah telefonisch oder schriftlich Kontakt mit der Gewaltbetroffenen auf.
- Sie führt die Erstberatung in einem telefonischen oder persönlichen Beratungsgespräch durch (nach Bedarf auch aufsuchend).
- Vorrangig ist, mit der Gewaltbetroffenen die persönliche Gefährdung zu klären und einen Sicherheitsplan zu erstellen. Zivil- und strafrechtliche Schutzmaßnahmen werden aufgezeigt.
- Psychosoziale Begleitung und Stärkung von Ressourcen, Unterstützung im Umgang mit Behörden sowie die Vermittlung weiterer Hilfen werden angeboten.
- Männliche Gewaltbetroffene erhalten Krisenberatung und werden an überregionale geschlechtsspezifische Hilfsangebote vermittelt (z.B. Stuttgart Männer-schutzhaus).

Vorgehen der Männerberatung (kraft.akt)

- Der Gefährder wird zeitnah kontaktiert und in seinem Erleben der Krise angesprochen.
- Informationen zum Verfahrensablauf, zum Gewaltschutzgesetz und zu Auswirkungen Häuslicher Gewalt (insbesondere auf mitbetroffene Kinder) werden angeboten.
- Die Männerberatung gibt psychosozialen Rückhalt und unterstützt dabei, existenzielle Fragen zu klären.
- Ziel ist die Verantwortungsübernahme für gewalttätiges Handeln und Voraussetzung für eine intensivere Begleitung.
- Auf die Teilnahme im Gruppenangebot wird hingewirkt.
- Weibliche Gefährderinnen erhalten Krisenberatung und werden an überregionale geschlechtsspezifische Hilfsangebote vermittelt.

IV. Weiterentwicklung des gemeinsamen Verfahrens

Zur gemeinsamen Bewertung der Zusammenarbeit, der Verfahrensweisen und der genutzten Instrumente (Faxvorlagen, Info-Materialien, Dokumentationen, etc.) werden einmal jährlich auf Trägerebene zusammen mit der Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt des PP und/oder Referat Prävention/Opferschutzkoordination und gegebenenfalls nach Bedarf Abstimmungsgespräche zwischen den Kooperationspartner*innen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit hochriskanten Gefährdungen kann jede beteiligte Stelle eine gemeinsame Fallkonferenz vorschlagen. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Fallkonferenz ergibt sich für die Polizei aus § 42 Absatz 5 PolG BW. Dort ist die Durchführung von Fallkonferenzen im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in opferschutzbezogenen Angelegenheiten geregelt. Eine Teilnahme von

sog. nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Beratungsstellen) ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Im Rahmen der Vor- und Nachbereitungsphase einer behördenübergreifenden Fallkonferenz kann jedoch bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ein Informationsaustausch zwischen der Polizei und den im jeweiligen Fall involvierten Fachberatungsstellen erfolgen.

kraft.akt, Beratungs- und Interventionsstelle, Frauen- und Kinderschutzhaus und Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt des PP und/oder Referat Prävention/Opfer-schutzkoordination beteiligen sich am *Runden Tisch gegen Häusliche Gewalt*, um weitere Berufsgruppen und Organisationen für das relevante Thema zu sensibilisieren und die gesellschaftspolitische Verankerung im Landkreis voranzubringen.

V. Fortbildung zu Gewalt im sozialen Nahraum

Um einen kontinuierlichen fachlichen Wissenstransfer zu gewährleisten, ermöglichen die Kooperationspartner*innen Veranstaltungen in bilateraler Absprache, beispielsweise im Rahmen von polizeilichen Dienstbesprechungen und/oder Fachtagen.

Ravensburg, den 12. Oktober 2022

Roswitha Elben-Zwirner

Frauen und Kinder in Not e.V.

Uwe Stürmer

Polizeipräsident

Angelika Hipp-Streicher

kraft.akt: Caritas BOS/ Diakonie OAB

